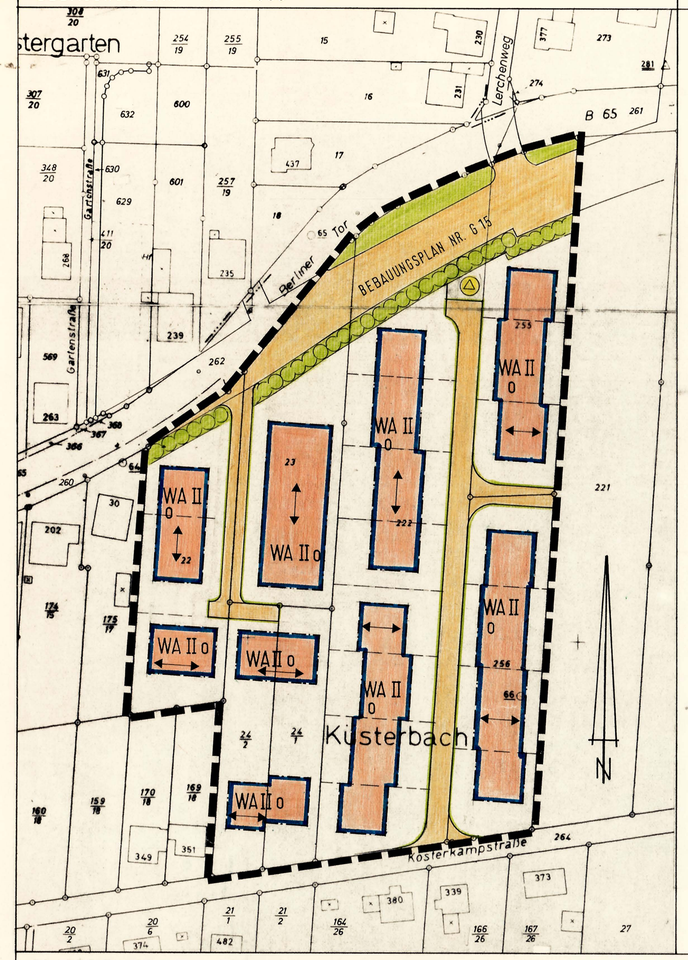
BEBAUUNGSPLAN M.=1:1000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

T e x t

A
Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91/ SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.10.1979(GV NW S. 594).

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 229) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBBl. I S. 1763). Verstöße gegen die gemäß § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) 1 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

B
Festsetzungen

1. Im Bebauungsplangebiet sind gemäß § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung genannte Ausnahmen zulässig.

2. Die Hauptgebäude sind als geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 45° auszubilden. Drempelwände bis 0.90m sind allgemein zulässig.

3. Die im Plan festgelegte Geschoßzahl wird als Höchstgrenze festgesetzt. Hierbei muß das 2. Geschoß im Dachgeschoß liegen.

4. Bei Garagen ist Grenzbebauung zulässig. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Tiefe, Gesimshöhe und Dachneigung aufeinander abzustimmen.
Die Aufstellung von Fertiggaragen in Stahlblechausführung ist aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen.

5. Behelfsbauten (bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u. ä.) dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

Der nördliche Planbereich bis zur Südgrenze der öffentlichen Verkehrsfläche (B 65) wird von der Genehmigung ausgenommen. Dieser Bereich ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. G 15 "Verkehrsflächen".

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEM. § 103 BAU O NW VOM 27.1.1970 (GVNW S. 96) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.
AZ.: 64.10.80/12
MINDEN, DEN 24. JUNI 1983
DER OBERKREISDIREKTOR
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
(FRÖHLING)
LTR. KREISBAUDIREKTOR

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 17 BAU NVO

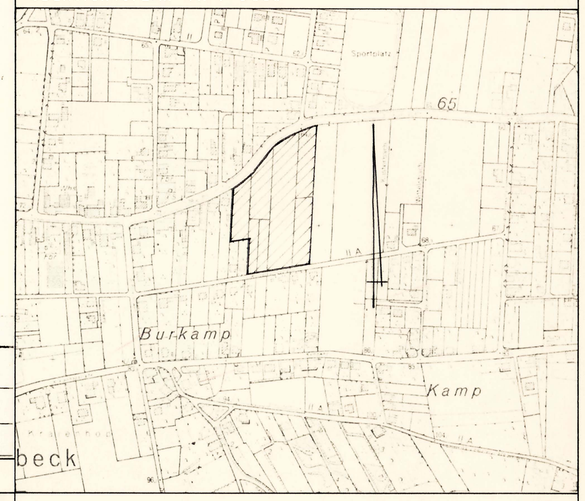
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	ZAHL DER GESCHOSSE	GRZ	GFZ	DACHNEIGUNG
OFFENE BAUWEISE	II	0.4	0.8	30° – 45°

FESTSETZUNGEN § 9 (1) B BauG

LINIEN UND FLÄCHEN (PLANZEICHENVERORDNUNG)

- PLANGEBIETSGRENZE / BAUGRENZEN
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- O — OFFENE BAUWEISE
- ÖFFENDLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE MIT STRÄUCHER
- FIRSTRICHTUNG
- GEPLANTE TRAFOSTATION

ÜBERSICHTSPLAN M.:1:5000



BEARBEITUNGS UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 18 DEZEMBER 1981

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER-U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 18. DEZEMBER 1981

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER-U. VERMESSUNGSRAT
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2 a BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949 ff) hat in der Zeit vom 11.3. bis einschließlich 25.3.1981 stattgefunden.

Lübbecke, den 26.3.1981 Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 23.4.1981 gem. § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß ist am 3.6.1981 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 5.6.1981

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 17.2.1982 den Bebauungsplanentwurf nebst Begründung gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Lübbecke, den 18.2.1982

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Bebauungsplan nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs.6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 11.5.1982 bis 11.6.1982 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 14.6.1982 Der Stadtdirektor

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GO NW wurde der Bebauungsplan durch Dringlichkeitsbeschluß am 25.10.1982 gemäß § 10 BBauG und § 4 GO NW als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 26.10.1982

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Rat hat in seiner Sitzungam 16.12.1982 gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 GO NW den Dringlichkeitsbeschluß vom 25.10.1982 genehmigt.

Lübbecke, den 17.12.1982

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Dieser Plan/Text ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 21. JUNI 1983
Az.: 35.21.11-6057a

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 18.11.1983 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lübbecke, den 19.12.1983 Der Bürgermeister

STADT LÜBBECKE

BEBAUUNGSPLAN NR. G 18 "AM KÜSTERBACH"

für das Gebiet südlich der B 65 im Norden, der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 221 der Flur 5 im Osten, der Küsterkampstraße und den Nordgrenzen der Flurstücke 169/18 u. 170/18 im Süden und den östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 169/18 u. 175/17 der Flur 5 im Westen

1. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSEXEMPLAR